



Pensionskasse Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern

(nachfolgend **PKLK** genannt)

Altersleistungen

- Altersrente
- Kapitalabfindung
- Kinderrente

Dieses Merkblatt gibt Antworten auf folgende Fragen

Seite

Mit welchem Alter besteht ein Anspruch auf eine Altersrente?	2
Kann der Bezug der Altersrente aufgeschoben werden?.....	2
Wird die Altersrente automatisch ausgerichtet?.....	2
Welche Altersleistungen sind zu erwarten?	3
Werden die Renten der Teuerung angepasst?	3
Gibt es auch eine Alterskinderrente?.....	3
Kann zwischen Altersrente oder Kapitalabfindung gewählt werden?	3
Wie lange sind Beiträge zu entrichten?	4
Welche Auswirkung hat die Pensionierung auf die Besteuerung?.....	4

Mit welchem Alter besteht ein Anspruch auf eine Altersrente?

Ein vollständiger oder teilweiser Bezug der Altersrente können versicherte Personen¹ zwischen dem vollendeten 60. und dem 65. Altersjahr auf jedes Monatsende selbst wählen, sofern das Arbeitsverhältnis beendet oder das Arbeitspensum um mindestens 20 Stellenprozente reduziert wird.

Teil-Altersrenten werden maximal im Verhältnis der Arbeitszeit-Reduktion ausgerichtet.

Kann der Bezug der Altersrente aufgeschoben werden?

Der Bezug der Altersrente kann maximal bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden, sofern das Arbeitsverhältnis über das 65. Altersjahr weitergeführt wird und noch ein Jahreseinkommen von mindestens CHF 14'340.00 (Versicherungspflicht Stand 2021) erzielt wird.

Das vorhandene Altersguthaben wird weiterhin verzinst und der Umwandlungssatz erhöht sich um jeden Monat des Aufschubs nach dem Alter 65 um 0.01 Prozentpunkte.

Sofern mit Alter 65 noch ein Einkaufs-Potential vorhanden ist, können während des Aufschubs freiwillige Einkaufssummen geleistet werden.

Wird die Altersrente automatisch ausgerichtet?

Die Leistungen der PKLK werden wie bei der AHV auf Gesuch hin ausgerichtet. Ein entsprechendes Anmeldeformular wird rechtzeitig vor dem Alter 65 zugestellt oder kann jederzeit bei der PKLK bezogen werden.

Die Rentenzahlungen erfolgen jeweils monatlich im Voraus; in der Regel innerhalb der ersten fünf Arbeitstage des Monats. Vor der erstmaligen Rentenzahlung erhalten Sie von der PKLK eine Berechnung, welche über die genaue Höhe der Altersrente und deren Berechnungsgrundlagen informiert.

(Hinweis: Für den Bezug der AHV-Altersrente ist die AHV-Stelle der Wohngemeinde zuständig. Wir empfehlen, die Anmeldung mindestens drei Monate vor dem Rentenbezug zu machen.)

¹ Versicherte Personen sind die aktiv versicherten Personen im Sinne von § 1, Abs. 1, lit. e, des Reglements der PKLK (Ausgabe 1.1.2021)

Welche Altersleistungen sind zu erwarten?

Versicherte Personen der PKLK erhalten jedes Jahr einen Versicherungsausweis, welcher über die Leistungen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr informiert. Bei den ausgewiesenen Leistungen handelt es sich um eine Hochrechnung bis zum entsprechenden Endalter auf der Basis des aktuellen Lohnes und einer jährlichen Verzinsung von 1 %. Wir sind gerne bereit, Berechnungen auf andere Rücktrittsalter vorzunehmen.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem anwendbaren Umwandlungssatz. Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Alter	Umwandlungssatz*
60	4.48 %
61	4.58 %
62	4.67 %
63	4.78 %
64	4.89 %
65	5.00 %

***Ausnahme /Übergangsregelung** (§ 57 Abs. 1, Reglement PKLK vom 01.01.2021): Für versicherte Personen mit Jahrgang 1960 und älter, welche seit dem 31.12.2020 ununterbrochen bei der PKLK versichert waren, gilt beim tatsächlichen Altersrücktritt mindestens der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31.12.2020 anwendbar gewesen wäre.

Werden die Renten der Teuerung angepasst?

Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PKLK der Preisentwicklung angepasst.

Gibt es auch eine Alterskinderrente?

Beim Bezug einer Altersrente, besteht für jedes Kind, für dessen Unterhalt aufzukommen ist, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente. Der Anspruch dauert generell bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; für Kinder in Ausbildung oder mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 %, besteht der Anspruch längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Die Höhe der Alters-Kinderrente entspricht der Kinderrente nach Art. 17 BVG. Beim Bezug einer Teil-Altersrente besteht ein anteilmässiger Anspruch.

Kann zwischen Altersrente oder Kapitalabfindung gewählt werden?

Versicherte Personen der PKLK können mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten verlangen, dass ein Teil der Altersleistung in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Kapitalabfindung beträgt höchstens 50 % des Altersguthabens, herabgesetzt um 50 % der nicht zurückbezahlten Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung. Das Gesuch ist der Kasse spätestens ein Jahr vor Entstehen des Anspruchs auf die Altersleistung, spätestens aber vor Vollendung des 64. Lebensjahres einzureichen. Auch bei einer Weiterversicherung nach dem Alter 65 (Aufschub), ist das Gesuch spätestens vor Vollendung des 64. Lebensjahres einzureichen.

Die Alters- und Hinterlassenenrenten, einschliesslich allfälliger Teuerungszulagen, werden aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet.

Beträgt die Altersrente weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente (CHF 14'340.00 /Jahr: Stand 2021), wird das gesamte Altersguthaben ausbezahlt.

Für die Kapitalabfindung bleibt § 39 Abs. 6 des Reglements der PKLK vorbehalten.

Wie lange sind Beiträge zu entrichten?

Die Beitragspflicht dauert für Frauen und Männer längstens bis zum vollendeten Alter 65.

Welche Auswirkung hat die Pensionierung auf die Besteuerung?

Gesetzliche Vorschriften verpflichten die Pensionskassen, Renten- und Kapitalzahlungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Die Veranlagung erfolgt durch das zuständige Steueramt. Rentenleistungen müssen in der Steuererklärung als Einkommen deklariert werden. Kapitalauszahlungen unterliegen einer einmaligen Sondersteuer und werden separat besteuert.

Der jeweils jährlich bis Ende Januar zugestellte Rentenausweis, enthält die Höhe der im Vorjahr ausbezahlten Rentenleistungen und ist der Steuererklärung beizulegen.

Dieses Informationsblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern (PKLK).

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Abendweg 1, 6000 Luzern 6
T 041 419 48 30

E-Mail: pkverwaltung@lukath.ch